PA sämtl. HH

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN AKTUELL

Wochenzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen

Jahrgang 55 | Freitag, 20. November 2026 | Ausgabe 47/2026



BITTE BEACHTEN SIE DAZU DEN BEITRAG AUF SEITE 4 IN DIESER AUSGABE.
FOTOS: PRESSESTELLE KV VULKANEIFEL

Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergie Kerschenbacher Wald“ im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Kerschenbach

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach beschloss, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Windenergie Kerschenbacher Wald“ aufzustellen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kerschenbach

Bebauungsplan „Im Killerberg - 2. Änderung“

Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Rechtskraft gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Killerberg“ gefasst.

Die Änderung erfolgt im sogenannten „Regelverfahren“ gemäß § 30 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst, den aus dem Jahre 1972 stammenden Bebauungsplan „Im Killerberg“.

Mit der 2. Änderung sollen u.a. Nebenanlagen und das Dauerwohnen in diesem Sondergebiet zugelassen werden.

Die vom beauftragten Planungsbüro ISU GmbH, Bitburg erstellten Entwurfsunterlagen wurden in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Kerschenbach am 17.12.2024 gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen, welche sodann in der Zeit vom 05.03.2025 bis 04.04.2025 durchgeführt wurde.

Ort und Dauer der Auslegung wurde am 21.02.2025 in der Wochenzeitung „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“, Ausgabe 8/2025 öffentlich bekanntgegeben. Die Unterlagen waren zudem im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Gerolstein und auf dem Landesserver „GeoPortal“ eingestellt. Die Behörden und Träger öffentliche Belange wurden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hat sodann in seiner Sitzung am 23.09.2025 die eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und die Offenlage der Planunterlagen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen, welche sodann in der Zeit vom 09.10.2025 bis 10.11.2025 durchgeführt wurde.

Ort und Dauer der Auslegung wurde am 03.10.2025 in der Wochenzeitung „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“, Ausgabe 40/2025 öffentlich bekanntgegeben. Die Unterlagen waren zudem im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Gerolstein und auf dem Landesserver „GeoPortal“ eingestellt. Die Behörden und Träger öffentliche Belange wurden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 die eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und die erneute Offenlage der Planunterlagen gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen, welche sodann in der Zeit vom 13.05.2026 bis 15.06.2026 durchgeführt wurde.

Ort und Dauer der Auslegung wurde am 08.05.2026 in der Wochenzeitung „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“, Ausgabe 19/2026 öffentlich bekanntgegeben. Die Unterlagen waren zudem im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Gerolstein und auf dem Landesserver „GeoPortal“ eingestellt. Die Behörden und Träger öffentliche Belange wurden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Die erneute Offenlage wurde erforderlich, da die Planunterlagen hinsichtlich der Festsetzungen zur Traufhöhe und Grundflächenzahl (GRZ) nochmals überarbeitet wurden.

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hat sich sodann in seiner Sitzung am 06.10.2026 mit den eingegangenen Stellungnahmen befasst und folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Beschluss 1:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Der Rat schließt sich den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung in vollem Umfange an. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich. Die gegebenen Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen. Die Abwägungstabelle wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss 2:

Unter Bezugnahme auf den in gleicher Sitzung gefassten Abwägungsbeschluss, beschließt der Ortsgemeinderat Kerschenbach den vorliegenden Bebauungsplan „Im Killerberg - 2. Änderung“ als Satzung und billigt die Begründung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend als Auszug abgedruckt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde.

Die Verwaltung wird gebeten, den Satzungsbeschluss nach Ausfertigung des Planurkunde durch den Ortsbürgermeister öffentlich bekannt zu geben.

Ortsbürgermeister Walter Schneider hat den Bebauungsplan am 12.11.2026 ausgefertigt und die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses angeordnet.

Mit dieser Bekanntmachung erlang der Bebauungsplan „Im Killerberg - 2. Änderung“ gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB seine Rechtskraft.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zum rechtskräftigen Bebauungsplan können im Rathaus der Verbandsgemeinde Gerolstein, Fachbereich 2, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, Zimmer 212, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.

- Planurkunde
- Textliche Festsetzungen und Begründung
- Umweltbericht
- Auszug aus der Niederschrift des Ortsgemeinderat Kerschenbach vom 06.10.2026 über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und des Satzungsbeschlusses.

Jeder kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Für die Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Anmeldung gebeten (Tel. 06591 13-1010).

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 152) in der aktuell geltenden Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde (Stadt) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch den Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Kerschenbach, 12.11.2026
gez. Walter Schneider, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kerschenbach
Bebauungsplan 2. Änderung „Im Killerberg“



gerolstein.de
facebook.com/vggerolstein
instagram.com/vg_gerolstein
Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Hans Peter Böffgen, Bürgermeister
54568 Gerolstein, Kyllweg 1
mitteilungsblatt@gerolstein.de
übriger Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Anzeigen: Oliver Schmitz, Verkaufsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.